

RICHTLINIE DES RATES

vom 6. März 1989

zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 76/895/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse

(89/186/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/895/EWG des Rates vom 23. November 1976 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/298/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

auf Vorschlag der Kommission⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 der Richtlinie 76/895/EWG sind an den Anhängen Änderungen vorzunehmen, wobei insbeson-

dere dem Stand der technischen und wissenschaftlichen Kenntnisse sowie den gesundheitlichen und landwirtschaftlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen ist.

In Anbetracht der Entwicklung der technischen und wissenschaftlichen Kenntnisse empfiehlt es sich, Anhang II der genannten Richtlinie auf den neuesten Stand zu bringen, indem Angaben über das Schädlingsbekämpfungsmittel Maleinsäurehydrazid aufgenommen werden, dessen Rückstände in Obst und Gemüse auftreten können —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

In Anhang II der Richtlinie 76/895/EWG wird folgender Rückstand eines Schädlingsbekämpfungsmittels mit den entsprechenden Angaben aufgenommen.

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln		Höchstgehalte (in mg/kg (ppm))
Übliche Bezeichnung	Chemische Bezeichnung	
Maleinsäurehydrazid	6-Hydroxy-3 (2H)-pyridazinon	10 : Zwiebeln 1 : sonstige Erzeugnisse

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um Artikel 1 spätestens bis zum 1. August 1989 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 6. März 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. ROMERO HERRERA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 340 vom 9. 12. 1976, S. 26.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 20. 5. 1988, S. 53.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 95 vom 16. 4. 1982, S. 6.